

Bewirtungskosten

Aufwendungen für die betrieblich veranlasste **Bewirtung von Geschäftspartnern** können nur in Höhe von **70 % der angemessenen Bewirtungskosten** als Betriebsausgaben abgezogen werden (einschließlich Bewirtungskosten des Unternehmers und für evtl. teilnehmende Arbeitnehmer). Aufwendungen für betrieblich veranlasste **reine Arbeitnehmerbewirtung** sind in vollem Umfang abziehbar. Aufwendungen für die **reine Eigenbewirtung** des Unternehmers können dagegen nicht steuerlich geltend gemacht werden. Hier handelt es sich um Kosten der privaten Lebensführung.

Beispiel

Firmenchef F lädt seinen Geschäftsfreund G zu einem Geschäftsessen ein. Die angemessenen Kosten betragen 70 € (netto, das heißt ohne Umsatzsteuer).

Lösung

F kann 70 % von 70 €, das heißt 49 € als Betriebsausgabe geltend machen. Der verbleibende Betrag in Höhe von 21 € erhöht seinen Gewinn.

Auch die Regelung der Bewirtungskosten gilt ebenfalls für die Überschusseinkünfte (beispielsweise wenn jemand Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt).

1.1 Wann liegt steuerrechtlich eine Bewirtung vor?

Eine **Bewirtung** liegt vor, wenn die **Darreichung von Speisen und Getränken** eindeutig **im Vordergrund** steht. Die Bewirtungskosten umfassen die Aufwendungen für Speisen und Getränke und die damit zusammenhängenden Nebenkosten (beispielsweise Trinkgelder oder Garderobengebühren).

Hinweis

Keine Bewirtung ist die Gewährung von Aufmerksamkeiten in geringem Umfang. Dies gilt schlichtweg als übliche Aufmerksamkeitsgeste, beispielsweise Kaffee und Gebäck anlässlich betrieblicher Besprechungen.

1.2 Was ist unter „geschäftlichem Anlass“ zu verstehen?

Geschäftlich veranlasst sind Bewirtungen, an denen **Geschäftspartner** (betriebsfremde Personen) teilnehmen; die zusätzliche Teilnahme von Arbeitnehmern ist unschädlich. Ist der Anlass der Bewirtung privater Natur (beispielsweise Geburtstag, Hochzeit), können die Kosten steuerlich nicht berücksichtigt werden.

Hinweis

Bei Bewirtung in der Privatwohnung des Unternehmers wird grundsätzlich eine private Veranlassung unterstellt, so dass die Aufwendungen nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden können.

Für den bewirteten Geschäftspartner stellt die Bewirtung keine Betriebseinnahme dar und für den bewirteten Arbeitnehmer keinen Arbeitslohn.

Geschäftlicher Anlass kann auch sein, wenn erst Geschäftsbeziehungen zu dieser Person angebahnt werden sollen.

1.3 Wann sind Bewirtungskosten angemessen?

Unangemessene Bewirtungsaufwendungen können **nicht**, auch nicht eingeschränkt, als **Betriebsausgaben** abgezogen werden. Unangemessen sind Bewirtungsaufwendungen dann, wenn ein **Missverhältnis** zwischen **Anlass** und **Höhe** der Bewirtung besteht. Diese Verhältnismäßigkeit wird die Finanzbehörde im Einzelfall prüfen. Eine feste betragsmäßige Grenze, ab wann Bewirtungskosten als unangemessen anzusehen sind, gibt es nicht. Jede Bewirtung ist vielmehr für sich allein auf Angemessenheit zu prüfen.

1.4 Welche Aufzeichnungen sind in der Buchhaltung vorzunehmen?

Das Gesetz verlangt ausdrücklich einen **Nachweis** über die Höhe und den Anlass der Bewirtung. Der Nachweis hat **schriftlich** zu erfolgen und muss folgende Angaben enthalten:

- Ort und Datum sowie Höhe der Aufwendungen (inklusive Trinkgeld),
- Teilnehmer (inklusive Gastgeber),
- Anlass (konkreter Anlass wie beispielsweise „Planung Projekt XY“; die allgemeine Bezeichnung „Geschäftssessen“ reicht nicht aus),
- Unterschrift des Unternehmers.

Bei **Bewirtungen in Gaststätten oder Restaurants** erfolgt der Nachweis über Ort, Datum und Höhe der Aufwendungen durch die **maschinell** erstellte Rechnung der Gaststätte bzw. des Restaurants. Aus diesen Rechnungen müssen sich deshalb Name und Anschrift der Gaststätte, der Tag der Bewirtung sowie die in Anspruch genommene Leistung nach Art, Umfang und Entgelt (als Bruttobetrag inklusive Umsatzsteuer unter Angabe des Steuersatzes) ergeben.

Hinweis

Rechnungen über 150 € (bis 31.12.2006 über 100 €) inklusive USt müssen zusätzlich Name und Anschrift des Gastgebers, Rechnungs- und Steuernummer der Gaststätte enthalten.

Angaben zum Anlass und zu den Teilnehmern können entweder auf der maschinellen Rechnung selbst handschriftlich vorgenommen werden oder auf einem separaten Beleg, der aber fest mit der Rechnung verbunden sein muss.

Weiterhin sind die Bewirtungsaufwendungen zeitnah **einzeln** und **getrennt** aufzuzeichnen. Auch hier gilt eine Verbuchung auf ein separates Konto.

Sind die Bewirtungskosten Betriebsausgaben, kann die darauf entfallende **Vorsteuer in vollem Umfang** bei der Umsatzsteuer **abgezogen** werden.

Die Vorsteuerbeträge aus Bewirtungskosten sind zu 100 % abzugsfähig. Dies betrifft aber nur den Vorsteuerabzug. Die nicht abziehbaren Betriebsausgaben von 30 % erhöhen weiterhin das Unternehmensergebnis (siehe Punkt 1.).

Hinweis

Sind die Angaben lückenhaft, können die Aufwendungen jedoch auch dann nicht abgezogen werden, wenn der Steuerpflichtige ihre Höhe und betriebliche Veranlassung in anderer Weise nachweist oder glaubhaft macht.

1.5 Was ist bei Arbeitnehmerbewirtung zu beachten?

Aufwendungen für reine Arbeitnehmerbewirtungen aus betrieblichem Anlass sind stets in voller Höhe als Betriebsausgabe abzugsfähig. Sie sind jedoch grundsätzlich lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn (Bewertung als Sachbezug). Ausnahmsweise ist keine Lohnsteuerpflicht gegeben bei:

- **Speisen und Getränken** anlässlich einer herkömmlichen Betriebsveranstaltung bis 110 € (Bruttowert),
- **Gebäck, Tee, Kaffee** etc. aus Anlass geschäftlicher Besprechungen (Aufmerksamkeiten).

1.6 Bewirtung durch Arbeitnehmer

Arbeitnehmer können beruflich veranlasste Aufwendungen für **Bewirtungen von Geschäftspartnern**, die sie wirtschaftlich selbst tragen – also ohne Erstattung durch den Arbeitgeber –, in Höhe von 70 % als Werbungskosten bei den Lohneinkünften steuermindernd geltend machen. Die vorgenannten Nachweispflichten (siehe Punkt 1.4) sind ebenso zu beachten.

Aufwendungen für **reine Arbeitnehmerbewirtungen** sind nur dann Werbungskosten, wenn der bewirtende Arbeitnehmer erfolgsabhängige Lohnbezüge erhält (unternehmerähnliche Stellung). Bewirtungen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses des Arbeitnehmers (beispielsweise Beförderung) sind als Kosten der privaten Lebensführung anzusehen. Sie stellen damit für den Arbeitnehmer keine Werbungskosten seiner Lohneinkünfte dar.